

Sitzung vom 29. Januar 2014

**111. Anfrage (Ausstellung von Steuerausweisen und Sperrung von Steuerdaten)**

Die Kantonsräte Alex Gantner, Maur, Martin Arnold, Oberrieden, und Marcel Lenggenhager, Gossau, haben am 11. November 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Die Steuerdaten natürlicher und juristischer Personen im Kanton Zürich sind nicht gesperrt und daher grundsätzlich durch Dritte einsehbar. Gemäss Paragraph 122 des Steuergesetzes stellen die Gemeindesteuerämter gegen Gebühr Steuerausweise aus. Ebenso ist das Vorgehen bei gesperrten Daten des Steuerregisters geregelt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Steuerausweise für natürliche bzw. juristische Personen wurden in den Jahren 2010, 2011 und 2012 von allen Gemeindesteuerämtern im Kanton Zürich ausgestellt?
2. Wie viele bei den natürlichen bzw. juristischen Personen ausgestellte Steuerausweise betrafen in den jeweils drei Jahren den Steuerpflichtigen selbst und wie viele eine Drittperson?
3. Wie hoch sind die Gebühren der Gemeindesteuerämter? Gibt es eine Empfehlung der Finanzdirektion?
4. Wie viele natürliche Personen (absolut und in Prozent aller natürlichen steuerpflichtigen Personen) hatten per 31. Dezember 2012 (oder einem ähnlichen Stichdatum) ihre Daten im Steuerregister gesperrt?
5. Wie viele juristische Personen (absolut und in Prozent aller juristischen steuerpflichtigen Personen) hatten per 31. Dezember 2012 (oder einem ähnlichen Stichdatum) ihre Daten im Steuerregister gesperrt?
6. Wie viele Begehren wurden 2010, 2011 und 2012 gemäss Paragraph 122 Absatz 3 gestellt (unterteilt in natürliche und juristische Personen)?
7. Wie viele Begehren wurden 2010, 2011 und 2012 von den Gemeindesteuerämtern positiv bzw. negativ entschieden (unterteilt in natürliche und juristische Personen)?

8. Wie viele Rekurse gegen den Entscheid des Gemeindesteueramtes wurden gemäss Paragraph 122 Absatz 4 vom Steuerpflichtigen bzw. von der gesuchstellenden Person in den Jahren 2010, 2011 und 2012 gemacht (unterteilt in natürliche / juristische Person und Steuerpflichtiger / gesuchstellende Person)?
9. Wie viele Entscheide der Finanzdirektion (absolut und in Prozent aller Entscheide) waren 2010, 2011 und 2012 deckungsgleich mit dem Entscheid des Gemeindesteueramtes? Was waren die Gründe, wenn die Finanzdirektion anders entschied?
10. Wie viele Entscheide der Finanzdirektion (absolut und in Prozent aller Entscheide) wurden 2010, 2011 und 2012 mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten?
11. Wie lange dauert eine durchschnittliche Behandlung eines Rekurses durch das Verwaltungsgericht? Wie hoch sind die durchschnittlichen Fallkosten? Wer trägt diese Kosten?
12. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, die Daten des Steuerregisters aller natürlicher und juristischer Personen zu sperren? Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Öffentlichkeit der Steuerregister als problematisch erachtet werden kann?
13. In welchen Kantonen werden bereits heute die Daten des Steuerregisters aller natürlichen und juristischen Personen gesperrt? Welches sind die Erfahrungen mit dieser Praxis?
14. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, auf der Steuererklärung einen Vermerk zu versehen, ob die Steuerdaten der steuerpflichtigen Person gesperrt sind oder nicht?
15. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag, das Formular «Gesuch um Sperrung der Daten des Steuerregisters» beim jährlichen Versand an steuerpflichtige Personen, die ihre Daten noch nicht gesperrt haben, beizulegen und auf die Möglichkeit der Sperrung in der Wegleitung zur Steuererklärung hinzuweisen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Alex Gantner, Maur, Martin Arnold, Oberrieden, und Marcel Lenggenhager, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Die Bestimmungen über die Ausstellung eines Steuerausweises finden sich in § 122 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1). Danach stellen die Gemeindesteuerverwaltungen gegen Gebühr Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das

steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus. Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden (§ 122 Abs. 1 StG).

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) bleiben jedoch vorbehalten (§ 122 Abs. 2 StG). § 22 Abs. 1 IDG sieht dabei vor, dass jede Person die Möglichkeit hat, die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren zu lassen, wenn das betreffende öffentliche Organ aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann. § 122 Abs. 1 StG stellt mithin einen Anwendungsfall von § 22 Abs. 1 IDG dar.

Auch wenn, gestützt auf § 22 Abs. 1 IDG, die Daten im Steuerregister gesperrt sind, kann jedoch ein Steuerausweis ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass sie ansonsten in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der steuerpflichtigen Person behindert wäre. Das Begehren ist der steuerpflichtigen Person zur Stellungnahme zu unterbreiten (§ 122 Abs. 3 StG).

Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann, je nachdem, ob das Gesuch um Ausstellung eines Steuerausweises abgelehnt oder gutgeheissen wird, von der gesuchstellenden oder der steuerpflichtigen Person mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden (§ 122 Abs. 4 Satz 1 StG). Der Entscheid der Finanzdirektion ist schliesslich mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar (§ 122 Abs. 4 Satz 2 StG).

Der Steuerausweis wird im Übrigen erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit der Ausstellung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt (§ 122 Abs. 5 StG).

Zu Fragen 1 und 2:

Wie einleitend erwähnt, werden die Steuerausweise von den Gemeindesteuernämtern ausgestellt. Das kantonale Steueramt verfügt daher über keine Zahlen von ausgestellten Steuerausweisen; es hat jedoch, im Hinblick auf die vorliegende Anfrage, solche Zahlen bei den Steuerämtern der Städte Zürich und Winterthur, den grössten Gemeinden im Kanton, erhoben. Danach haben die Steuerämter der Städte Zürich und Winterthur in den Jahren 2010 bis 2012 insgesamt folgende Steuerausweise ausgestellt:

	Ausgestellte Steuerausweise insgesamt (natürliche und juristische Personen)		
	2010	2011	2012
Steueramt der Stadt Zürich	18 940	20 627	20 996
Steueramt der Stadt Winterthur	1 763	2 188	1 109

Die ausgestellten Steuerausweise werden in den Steuerämtern der Städte Zürich und Winterthur nicht getrennt nach natürlichen und juristischen Personen erfasst. Ebenso wenig wird unterschieden, ob die Ausstellung eines solchen Ausweises von der steuerpflichtigen Person selber oder von einer Drittperson verlangt wurde.

Zu Frage 3:

Gemäss § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (LS 631.11) beträgt die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30 und Fr. 300.

Zu Fragen 4 und 5:

Für Zürich und Winterthur ergibt sich gemäss den Angaben der Steuerämter dieser Städte folgende Übersicht:

	Natürliche Personen	Juristische Personen
Stadt Zürich:		
– Zahl der Steuerpflichtigen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Zürich Ende 2012 total	235 814	24 812
– Davon Steuerpflichtige mit gesperrten Steuerdaten Ende 2012 total	6 780	147
– Steuerpflichtige mit gesperrten Steuerdaten in Prozenten	2,87%	0,59%
Stadt Winterthur:		
– Zahl der Steuerpflichtigen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Winterthur Ende 2012 total	66 113	3 629
– Davon Steuerpflichtige mit gesperrten Steuerdaten am 5. Dezember 2013 total	1 890	67
– Steuerpflichtige mit gesperrten Steuerdaten in Prozenten	2,86%	1,85%

Zu Fragen 6 und 7:

Für Zürich ergibt sich gemäss den Angaben von dessen Steueramt folgende Übersicht:

	2010	2011	2012
Begehren um Ausstellung eines Steuerausweises bei gesperrten Steuerdaten gemäss § 122 Abs. 3 StG:			
– Für natürliche Personen	1	0	1
– Für juristische Personen	0	0	0

Die Begehren für natürliche Personen in den Jahren 2010 und 2012 wurden vom Steueramt der Stadt Zürich gutgeheissen.

Im Steueramt der Stadt Winterthur wurden laut den Angaben dieses Steueramtes in den Jahren 2010 bis 2012 keine Begehren um Ausstellung eines Steuerausweises bei gesperrten Steuerdaten gemäss § 122 Abs. 3 StG gestellt.

Zu Frage 8:

Bei der Finanzdirektion wurden 2010 zwei Rekurse und 2011 ein Rekurs gegen den Entscheid eines Gemeindesteueramtes erhoben. Diese Rekurse betrafen den Steuerausweis einer natürlichen Person; sie wurden von den Steuerpflichtigen erhoben, die sich gegen die Ausstellung des Steuerausweises wehrten. 2012 ging kein Rekurs ein.

Zu Frage 9:

Die Rekurse in den Jahren 2010 und 2011 führten zu keiner Änderung gegenüber dem Entscheid des Gemeindesteueramtes.

Zu Fragen 10 und 11:

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde nur ein Entscheid der Finanzdirektion mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen; der angefochtene Entscheid betraf einen der beiden Rekurse im Jahr 2010. Das Verfahren vor Verwaltungsgericht dauerte rund drei Monate. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde ab; die Gerichtskosten von insgesamt Fr. 2080 wurden der steuerpflichtigen Person auferlegt, die mit ihrer Beschwerde gegen die Ausstellung des Steuerausweises unterlag.

Zu Frage 12:

§ 122 StG zeichnet sich dadurch aus, dass zum einen die Daten im Steuerregister gesperrt werden können, zum anderen jedoch gleichwohl ein Steuerausweis ausgestellt wird, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der steuerpflichtigen Person behindert (§ 122 Abs. 3 Satz 1 StG). Zu dieser Ordnung hat sich der Regierungsrat letztmals im Januar 2010, im Rahmen einer Stellungnahme zu einer parlamentarischen Initiative (PI), mit der die Aufhebung der Möglichkeit einer Datensperre verlangt wurde, geäußert (Stellungnahme wiedergegeben im Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. April 2010 zur PI KR-Nr. 235/2007). Er lehnte damals eine Änderung von § 122 StG ab und führte aus: «An dieser ausgewogenen Regelung, die sowohl dem Schutz der Privatsphäre des Steuerpflichtigen als auch berechtigten Interessen Dritter Rechnung trägt, soll festgehalten werden.» Diese Beurteilung ist nach wie vor zutreffend.

Zu Frage 13:

Vergleichbare Regelungen wie im Kanton Zürich, wonach Private Auskunft über die Steuerfaktoren von bestimmten Steuerpflichtigen verlangen können, bestehen auch in den Kantonen Bern, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg. In den anderen Kantonen werden keine solchen Auskünfte erteilt. Untersuchungen über die Erfahrungen in den einzelnen Kantonen liegen, soweit ersichtlich, nicht vor.

Zu Frage 14:

Eine Datensperre im Steuerregister, gestützt auf § 22 Abs. 1 IDG, wirkt sich nur bei der Ausstellung eines Steuerausweises aus, da nur hier Auskünfte an Private erteilt werden. Für die Ausstellung eines Steuerausweises sind zudem ausschliesslich die Gemeindesteuerämter zuständig (§ 122 Abs. 1 StG). Daher reicht es aus, wenn das Gesuch um Datensperre unverzüglich im Steuerregister des Gemeindesteueramtes vermerkt wird (Randziff. 46 der Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden vom 9. Dezember 2008 [Zürcher Steuerbuch Nr. 30/203]). Es besteht kein Bedürfnis, die Steuererklärung mit einem Vermerk zu versehen, ob die Steuerdaten der steuerpflichtigen Person gesperrt sind oder nicht.

Zu Frage 15:

Das Formular «Gesuch um Sperrung der Daten des Steuerregisters» findet sich auf der Webseite des kantonalen Steueramtes und auch auf den Webseiten der meisten Gemeindesteuerämter. Zudem kann ein solches Formular auch in Papierform verlangt werden. Zu weiter gehenden Massnahmen besteht kein Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**